

**Einladung
zur Hauptversammlung
der GESCO AG
am 30. August 2001
um 10.30 Uhr**

Einladung zur Hauptversammlung

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 30. August 2001, 10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2000/2001 (vom 01.04.2000 bis 31.03.2001) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2000/2001**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2000/2001 nach der Einstellung von 2.516.852,10 DM in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn von 3.500.795,00 DM (Jahresüberschuss minus Einstellung in andere Gewinnrücklagen) wie folgt zu verwenden:

a) Zahlung einer Dividende von 1,40 DM je Stückaktie auf das zur Zeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.500.000 Aktien abzüglich 11.575 eigene Aktien)	3.483.795,00 DM
b) Gewinnvortrag	<u>17.000,00 DM</u>
	<u>3.500.795,00 DM</u>

Mit der Dividende ist für anrechnungsberechtigte inländische Aktionäre ein Steuerguthaben von 3/7 der Dividende verbunden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000/2001**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000/2001 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000/2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000/2001 Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 28. Februar 2003 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 31. August 2000 erteilte und bis zum 28. Februar 2002 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 und 7 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmens- teile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungs- beschluss einzuziehen.

6. Umstellung des Grundkapitals auf EURO und Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf EURO umgestellt und durch Umwandlung von Gewinnrücklagen um 108.851,49 EUR auf 6.500.000,-- EUR erhöht.

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6.500.000,-- EUR (i. W.: sechs Millionen fünfhunderttausend EURO)."

7. Anpassung des genehmigten Kapitals an EURO sowie Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 5 Abs. 6 der Satzung entfällt ersatzlos.

Er lautet bisher:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. Juni 1999 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 1.312.125,-- DM (i. W.: einmilliondreihundertzwölftausendeinhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

§ 5 Abs. 7. der Satzung wird zu Abs. 6 und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. August 2003 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 127.822,97 EUR zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.“

8. Umstellung der Bemessung der Aufsichtsratsvergütung von Einheitskurs auf Schlusskurs und Umstellung der Aufsichtsratsvergütung auf EURO

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 5.000,-- EUR beträgt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Des Weiteren erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 500,-- EUR pro Aufsichtsratssitzung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine ausschüttungsabhängige Vergütung; diese beläuft sich pro Geschäftsjahr für jeden 0,1 Prozentpunkt, um den die von der Gesellschaft ausgeschüttete Bruttodividende je Aktie 3,5 % des durchschnittlichen Aktienkurses, ermittelt aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskursen der letzten 30 Börsentage bis zum Tag der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Vorschlag zur Gewinnverwendung an die Hauptversammlung, übersteigt, auf 500,-- EUR.“

9. Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages i. S. von § 291 Abs. 1 AktG zwischen der GESCO AG und der GESCO Technology AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der GESCO AG und der GESCO Technology AG zu erteilen.

10. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2001/2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001/2002 zu wählen.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 5 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, auf nationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Zu TOP 6

Im Hinblick auf die Einführung des EURO schlägt die Verwaltung die Umstellung des Grundkapitals auf EURO vor. Um beim Grundkapital aus Gründen der Vereinfachung einen glatten Betrag zu erreichen, schlägt die Verwaltung zudem eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Gewinnrücklagen ohne Ausgabe neuer Aktien um 108.851,49 EUR auf 6.500.000,-- EUR vor.

Zu TOP 7

Die in § 5 Abs. 6 der Satzung erteilte Ermächtigung ist ausgelaufen und damit gegenstandslos. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Abs. 6 ersatzlos entfallen zu lassen und dafür aus dem alten Abs. 7 den neuen Abs. 6 zu machen.

Dieser neue Absatz 6 soll auf EURO umgestellt werden. Dieses genehmigte Kapital ist für die Ausgabe von Belegschaftsaktien vorgesehen.

Zu TOP 8

Im Zuge der Anpassung der Satzung an den EURO schlägt die Verwaltung vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf EURO umzustellen und dabei zu glätten (Grundvergütung 5.000,-- EUR statt 10.000,-- DM; Sitzungsgeld 500,-- EUR statt 1.000,-- DM; ausschüttungsabhängige Vergütung je 0,1-Prozentpunkt 500,-- EUR statt 1.000,-- DM). Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, aufgrund des Wegfalls der amtlichen Kassakurse als Bemessungsgrundlage für die ausschüttungsabhängige Vergütung die Schlusskurse der Frankfurter Wertpapierbörse zugrunde zu legen.

Zu TOP 9

Die GESCO AG, Wuppertal, und ihre 100%ige Tochtergesellschaft GESCO Technology AG, Wuppertal, wollen rückwirkend zum 01.01.2001 einen Gewinnabführungsvertrag abschließen. Auf diesem Wege können die Vorleistungen der GESCO Technology AG steuerlich genutzt werden. Der Vertragsentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die in 2000 durch formwechselnde Umwandlung entstandene GESCO Technology AG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die GESCO AG abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die GESCO AG gemäß § 302 AktG, Jahresfehlbeträge der GESCO Technology AG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Abführung von Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen der GESCO Technology AG ist ausgeschlossen. Die Bildung neuer anderer Gewinnrücklagen ist, soweit wirtschaftlich begründet, zulässig. Der Vertrag gilt rückwirkend zum 01.01.2001. Der Vertrag ist fest abgeschlossen bis 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die GESCO AG ihre Beteiligungsquote an der GESCO Technology AG durch Veräußerung oder Kapitalerhöhung reduziert.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der GESCO AG, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der GESCO AG und der GESCO Technology AG.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der GESCO AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht der GESCO Technology AG für das Geschäftsjahr 2000.
- Der gemeinsame Bericht der Vorstände der beteiligten Gesellschaften.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich

spätestens bis zum Ablauf des 23. August 2001

anmelden und ihre Aktien hinterlegen. Anmeldung und Hinterlegung haben während der üblichen Geschäftsstunden bei der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
mit allen Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland,

oder bei der

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main,

zu erfolgen.

Die Hinterlegung ist auch

bei einer Wertpapiersammelbank oder
bei einem deutschen Notar

möglich.

Die hinterlegten Aktien sind bis nach Schluss der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung

spätestens am 24. August 2001

bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wuppertal, im Juni 2001

Der Vorstand